



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 06 / 2026

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für
Tätigkeiten gemäß Pflanzgutgesetz 1997**



Pflanzgutgebührentarif 2026 – PGT 2026



Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2026 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2026) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des Pflanzgutgesetzes, BGBl. I Nr. 73/1997 (Pflanzgutgesetz 1997).
- § 2 Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- § 3 Die anlässlich der Vollziehung des § 14 Pflanzgutgesetz 1997 einzuhebende Gebühr ist gemeinsam mit der gemäß § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 anfallenden Gebühr gemäß Pflanzenschutzgebührentarif 2026 vorzuschreiben.
- § 4 Der Pflanzgutgebührentarif 2026 (PGT 2026) tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des PGT 2026 tritt der Pflanzgutgebührentarif 2025 außer Kraft.



Anlage

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
	Einfuhr von Pflanzgut gemäß § 14 Pflanzgutgesetz	
2012376	Prüfung des Einfuhrdokumentes	35,20
	Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten gemäß § 13 Pflanzgutgesetz	
2009793	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutanerkennung	52,8
2010920	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutanerkennung, für jede weitere beantragte Partie	17,7
2009794	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutanerkennung	52,8
2010921	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutanerkennung, für jede weitere beantragte Partie	35,7
	Antrag auf Sortenzulassung gemäß § 12 Pflanzgutgesetz	
2011705	Eintragung einer Obstsorte mit amtlicher Beschreibung	205,8

